

## **Vereinssatzung**

### **§ 1 (Name und Sitz)**

Der Verein führt den Namen Ikosaeder Gilde

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V."

Der Sitz des Vereins ist Ellerbuscher Str. 128 in 32584 Löhne.

### **§ 2 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 (Zweck und Ziele des Vereins)**

Der Verein ist unabhängig, sowie politisch und religiös neutral. Er vertritt keine wirtschaftlichen Interessen

#### **§ 3.1 (Zweck des Vereins)**

Der Verein wurde zum Zweck gegründet um:

1. Mittelalterlicher Kultur, Handwerk und Brauchtum Darzustellen und zu Pflegen
2. Die Wertschätzung für Kulturgut und aussterbende Handwerkskünste gerade auch bei Jungen Menschen zu fördern
3. Das Fantastische Rollenspiel als eine Altersübergreifende, Soziale Kompetenzen fördernde Freizeitgestaltung zu betreiben.
4. Ein Freizeitangebot zu bieten das in jeder Hinsicht das soziale Miteinander fördert und Vereinsamung entgegenwirkt.

#### **§ 3.2 (Ziele des Vereins)**

Der Verein erreicht diese Ziele z.B. durch:

1. Kinder und Jugendarbeit in Kindergärten und Schulen
2. Unterstützung von historisch angelehnten Veranstaltungen und der Experimentellen Archäologie durch Besuch und Teilnahme
3. Förderung der Darstellung „erlebbar“ gemachten Mittelalters und „lebendiger Geschichte“
4. Verwirklichung museumspädagogischer Ansätze
5. Zusammenarbeit mit z.B. Heimatmuseen und Vereinen ähnlicher Ausrichtung um den fachlichen und historischen Austausch zu fördern
6. Förderung der Erhaltung und des Wiederaufbaus von Baudenkmalern, insbesondere von Burg und Wehranlagen
7. Informationsverbreitung durch unseren Vereinseigenen Webauftritt

8. Vereinseigenen Veranstaltungen zur Förderung der Vereinsziele, mit Elementen des Rollenspiels und des Spontantheaters

Auf diesen Vereinseigenen Veranstaltungen werden im Zusammenspiel verschiedener Altersklassen Soziale Kompetenzen gefördert insbesondere das Lösen von Konfliktsituationen, Übungen in dem Respektvolle Umgang mit Menschen verschiedenen Alters, Herkunft und Weltanschauung. Auch die kritische Auseinandersetzung mit der bespielten Situation soll gefördert werden.

Damit verbunden ist eine Spielerische Herangehensweise an Historische Fakten und alte Handwerkskünste. Auch diese sollen in entsprechenden Veranstaltungen zugänglich gemacht werden.

Darüber hinaus soll gerade Jugendlichen und Jungen Erwachsenen eine Art der Freizeitgestaltung geboten werden die nicht nur die oben genannten Sozialen und Kreativen Fähigkeiten fördert sondern auch eine Alternative zu Destruktiven Verhalten und Vereinsamung bietet.

Es soll auch, wo möglich und sinnvoll, finanziell bedürftigen Personen mit Vereinsgeldern geholfen werden an Vereinseigenen Veranstaltungen teilnehmen zu können.

#### **§ 4 (Gemeinnützigkeit)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen und diese unterstützenden, sowie mildtätige mit dem Satzungszweck in Zusammenhang stehende Zwecke verwendet werden.

#### **§ 5 (Mittelverwendung)**

Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Die mit einem Ehrenamt beauftragten Mitglieder des Vereins haben nur dann Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen wenn diese unmittelbar den Zielen des Vereins dienen und sie im Vereinsauftrag tätig sind.

#### **§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## **§ 9 (Beiträge)**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

## **§ 11 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in

Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 (Vorstand)**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 13 (Kassenprüfung)**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren eine Kassenprüfer.

Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 (Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung der Lebenshilfe – Herford.

Oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Denkmalschutz, Umweltschutz oder mildtätige Zwecke.

Ort, Datum